

Synopse

a) Richtlinien der Jugendmusikschule Bremerhaven

Alte Fassung	Neue Fassung ab 01.06.2023	Begründung
<p>Nr. 16 Versicherung Für die Veranstaltungsteilnehmer/innen besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfaldeckungschutz:</p> <p>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% bis einschließlich 30% nach einem Richtwert von 30.000,00 €, 31% bis einschließlich 50% nach einem Richtwert von 50.000,00 €, 51% bis einschließlich 70% nach einem Richtwert von 90.000,00 €, 71% und mehr nach einem Richtwert von 130.000,00 €,</p> <p>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €, Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €.</p> <p>Ein Anspruch aus diesen Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p> <p>Nr. 18 Inkrafttreten Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Januar 2021. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.</p>	<p>Nr. 16 Versicherung Für die Veranstaltungsteilnehmer/innen besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfaldeckungschutz:</p> <p>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% bis einschließlich 30% nach einem Richtwert von 30.000,00 €, 31% bis einschließlich 50% nach einem Richtwert von 50.000,00 €, 51% bis einschließlich 70% nach einem Richtwert von 90.000,00 €, 71% und mehr nach einem Richtwert von 130.000,00 €,</p> <p>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €, Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €, Erstattung für notwendige Aufwendungen der Angehörigen bis zu 1.200,00 €.</p> <p>Ein Anspruch aus diesen Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p> <p>Nr. 18 Inkrafttreten Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Juni 2023. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.</p>	<p>Vervollständigung der Aufführung der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden des KSA Hannover</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

b) Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven

Alte Fassung	Neue Fassung ab 01.06.2023	Begründung
<p>10. Versicherung Für die jugendlichen Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmer besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfalldeckungsschutz:</p> <p>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% bis einschließlich 30% nach einem Richtwert von 30.000,00 €, 31% bis einschließlich 50% nach einem Richtwert von 50.000,00 €, 51% bis einschließlich 70% nach einem Richtwert von 90.000,00 €, 71% und mehr nach einem Richtwert von 130.000,00 €,</p> <p>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €, Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €.</p> <p>Ein Anspruch aus diesen Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p> <p>12. Inkrafttreten Die Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven gelten ab dem 01.11.2018. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven vom 1. Januar 2017 außer Kraft.</p>	<p>10. Versicherung Für die jugendlichen Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmer besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfalldeckungsschutz:</p> <p>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% bis einschließlich 30% nach einem Richtwert von 30.000,00 €, 31% bis einschließlich 50% nach einem Richtwert von 50.000,00 €, 51% bis einschließlich 70% nach einem Richtwert von 90.000,00 €, 71% und mehr nach einem Richtwert von 130.000,00 €,</p> <p>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €, Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €, Erstattung für notwendige Aufwendungen der Angehörigen bis zu 1.200,00 €.</p> <p>Ein Anspruch aus diesen Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p> <p>12. Inkrafttreten Die Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven gelten ab dem 01.06.2023. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven vom 1. November 2018 außer Kraft.</p>	<p>Vervollständigung der Aufführung der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden des KSA Hannover</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>